

Presse, des Rundfunks, des Filmwesens und des Fernsehens, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports werden die Verbindungen entwickelt, um auch so zur Annäherung der Völker beizutragen. In Übereinstimmung mit der Schlußakte der —► *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, verpflichten sich die Vertragspartner, zur Verwirklichung der Prinzipien der —► *friedlichen Koexistenz* in den Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und zur Bewahrung und zum Ausbau des Entspannungsprozesses (—► *Entspannungspolitik*) beizutragen und danach zu streben, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie treten konsequent für die Einstellung des Wettrüstens und für die allgemeine und vollständige —* *Abrüstung* ein. Übereinstimmend betrachten die Unterzeichner die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der —► *europäischen Sicherheit*. Sie sind entschlossen, gemeinsam und im Bündnis des Warschauer Vertrages sowie in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen und Zielen die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der BRD, zu gewährleisten. Sie werden jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenwirken und die strikte Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben. In Übereinstimmung mit dem —* *Vierseitigen Abkommen* werden sie ihre Verbindungen zu Berlin (West) ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Berlin (West) kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird. Im Falle eines be-

waffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staaten-Gruppe auf eine der vertragschließenden Seiten werden die anderen Vertragspartner dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischem, leisten und in Ausübung des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung entsprechend Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen den betreffenden Vertragspartner mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Die Vertragspartner treten für die vollständige Beseitigung des Kolonialismus ein und unterstützen die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer Souveränität und nationalen Unabhängigkeit. In allen wichtigen internationalen Fragen werden sie einander informieren, sich konsultieren und gemeinsam und abgestimmt handeln (—► *außenpolitische Koordinierung*). Die V. stärken die internationale Position der DDR. Das verbindende Zielelement aller V. ist die völkerrechtlich verankerte gemeinsame strategische Orientierung', die materiellen und geistigen Potenzen der Staaten und Völker immer effektiver für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu nutzen und zu vereinen. Damit sind sie zugleich von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit des gemeinsamen Kampfes um Frieden und Sicherheit. Zum einen bieten sie die internationale Gewähr für jeden Vertragspartner, diesen Kampf von gesicherten Positionen aus führen zu können. Zum anderen verbindet sich mit dem gemeinsam vereinbarten strategischen Kurs gleichermaßen eine Stärkung der Potenzen der sozialistischen Gemeinschaft als Hauptfriedenskraft und ihrer materiellen Voraussetzungen für eine wirksame Politik zur Gewährleistung von friedlichen Entwicklungsbe-